

Zum Umgang mit dem
neutestamentarischen
Toleranzgebot

„Caritas tolerat omnia“

Arnold Angenendt

Die drei Hochreligionen Judentum, Christentum und Islam gebieten als Erstes, Gott zu lieben. Das schließt eine Zwangsbekehrung aus, denn Liebe kann nicht erzwungen werden. Zwar haben besagte Hochreligionen alle einmal phasenweise Zwangsbekehrungen praktiziert. Aber dieser Zwang ist niemals offizielles Denken gewesen. Anders steht es um den Austritt. Das alttestamentliche Judentum wie noch der heutige Islam bestrafen schwere Vergehen gegen Gott und gerade auch den Austritt mit dem Tode; die Bedrohung der dänischen Mohammed-Karikaturisten oder der zu anderen Religionen konvertierten Muslime zeigt die Aktualität. Wie aber verhält sich das Christentum in diesen Punkten? Es bildet hier die Ausnahme: Von seinem Erstsatz her kennt es für den Gottesfrevel nur geistliche Strafen und lehnt dabei die Todesstrafe ab. Praktisch ermöglicht es den freien Austritt aus der eigenen Religion.

Religionsgeschichtliche Bedeutung des Frevels

Auszugehen ist vom Gottesfrevel, der vom Wort her „Frechheit gegenüber Gott“ bedeutet. Heute erscheint das Wort Frevel eher als altertümliche Sprachvariante für religiöse Vergehen. In seiner ursprünglichen Wirkung beschreibt der Frevel einen präzise funktionierenden und rechtlich fassbaren Religionsmechanismus: Wer Gott oder Götter beleidigt, ihre Heiligtümer verunehrt oder gar zerstört, kurzum: Wer die Himmlischen herausfordert, erregt deren Zorn. Auf schwe-

ren Frevel reagieren die Götter mit Tötung. Solche Fälle sind die Abkehr vom eigenen Gott, die Gotteslästerung beziehungsweise Blasphemie, der Gottesraub beziehungsweise das Sakrileg, dazu im Sozialleben Mord und Ehebruch, im Politischen die Majestätsbeleidigung. Die religionswissenschaftliche Literatur behandelt das Phänomen meist unter den Stichworten „Blasphemie“ beziehungsweise „Gotteslästerung“. Jean-Pierre Wils definiert in seinem neuen Buch *Gotteslästerung* – eigentlich einengend – als „Schändung der Ehre Gottes in Worten, Taten und Gedanken“.

Sofern die Himmlischen nicht selbst sofort den Gottesfrevel strafen, geht die Ahndung auf die Verantwortlichen der jeweiligen Menschengesellschaft über. Sie können dem Gotteszorn, solange er noch nicht ausgebrochen ist, zuvorkommen, indem sie den Frevler bestrafen. Oder sie müssen, wenn der Gotteszorn bereits ausgebrochen ist, denselben besänftigen. In schweren Fällen erfordert das die Tötung der Frevler. Bereits gemäß dem Kodex Hamurabi hatte die Obrigkeit die Frevler zu beseitigen; Griechenland kannte Gerichtsprozesse wegen Gottlosigkeit, die sogenannten Asebie-Prozesse; Platon plädierte für die Tötung der Gottesleugner, der Atheisten. Rom verurteilte denjenigen, der sich über den *mos patrius* hinwegsetzte; hier hatte die viel beredete Toleranz ihre empfindliche Grenze, und das bekamen auch die Christen zu spüren, als sie die Kaiseropfer verweigerten.

Besonders entschieden dachte und handelte Israel: „Den Frevler wird seine Bosheit töten; wer den Gerechten haßt, muß es büßen“ (Ps 34, 22). Sofern Gott nicht selbst den Frevler vernichtet, müssen ihn Menschen mit Steinigung eliminieren: „Sag den Israeliten: [...] Wer den Namen des Herrn schmäht, wird mit dem Tode bestraft; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen“ (Lev 24, 16). Diese Praxis reicht bis in die Zeitenwende. Gegen den Christen Stefanus, der die Heiligkeit des Tempels bestritt, „erhoben sie ein lautes Geschrei, hielten sich die Ohren zu [um die Lästerung nicht zu hören] [...] und steinigten ihn“ (Apg 7, 57f.). Ebenso wurde der Herrenbruder Jakobus hingetrichtet.

Tötungsmacht Gottes – nicht des Menschen

Wie nun stellte sich die Christengemeinde zum Gottesfrevler? Auch sie verurteilte den Frevler und reagierte auf ihn. Paulus sah sich (im gegen 55 nach Christus abgefassten) Galater-Brief zum Gottesfluch veranlasst: Wer ein anderes Evangelium verkündige, wer also Gottes Wort lästere, der sei *anathema*: Der Anathematisierte war dem Gotteszorn überstellt, und der konnte tödlich sein. In der Apostelgeschichte trifft es Hananias; wegen seiner Unehrllichkeit in Vermögensdingen vor Gott und der Gemeinde stürzte er „zu Boden und starb“ (Apg 5, 5).

Entscheidend ist im Neuen Testament die nächste Frage, ob es auch Menschen zukomme, zur Besänftigung des Gotteszornes die Frevler zu exekutieren. Hier lautet die Antwort entschieden anders, nämlich: Nein! Die Gottesrache steht nicht Menschen zu, schon gar nicht mit Tötung. Maßgeblich wurde hierfür das Weizen-Unkraut-Gleichnis, wo der Hausherr gebietet, das Unkraut nicht auszureißen: „Sonst reißt ihr zusammen mit dem Unkraut auch den Weizen aus. Lasset beides wachsen bis zur Ernte“ (*sinite*

utraque crescere; Mt 13, 24–30). Gott behält sich das Letzturteil vor; am Ende beurteilt und bestraft er allein die Frevler.

Noch ein zweites Bibelwort hat Geschichte gemacht, nämlich: „Die Liebe erträgt alles“ (*caritas tolerat omnia*) aus dem „Hohelied der Liebe“ des Paulus (1 Kor 13, 7). Klaus Schreiner sieht hierdurch die antike *tolerantia*, die ein stoisches Ertragen propagiert habe, umgewandelt in eine Sozialtugend des bewussten Ertragens der anderen. Diesen erweiterten Begriff „Toleranz“ als Bezeichnung für positive Beziehungsgestaltung zwischen Menschen nennt Schreiner „eine Hervorbringung altchristlicher Latinität“. Als Letztes ist noch das Paulus-Wort anzufügen: „Es muß Parteien geben“ (*Oportet et haereses esse*; 1 Kor 11, 19). In der Auslegungsgeschichte dieses Wortes erscheint der Gedanke, dass Häretiker zur Herausfindung der Wahrheit eine produktive Hilfe zu leisten vermöchten und insofern eine positive Leistung erbrächten.

„Pax deorum“

Im Folgenden wird das Weizen-Unkraut-Gleichnis näher betrachtet und das „Reißt nicht aus“ als Leitformel für die weiteren Ausführungen benutzt. Rainer Forst nennt in seinem Buch *Toleranz im Konflikt*, einer bei Jürgen Habermas angefertigten Habilitationsschrift, das Weizen-Unkraut-Gleichnis „die für die Rechtfertigung christlicher Toleranz prominenteste Stelle“. Darin sieht er zwei Konsequenzen begründet. Die erste lautet: „Allein das Wort ist demnach die Waffe des Christen, nicht irdischer Zwang oder Gewalt.“ Die zweite lautet: „Der Staat hat kein religiöses Zwangsrecht, die Religion kein politisches.“

Somit ist zunächst einmal festzuhalten: Dem Christentum war der Gottesfrevler keineswegs belanglos. Wie in allen Religionen zieht der Frevler auch hier die Tötungsmacht Gottes auf sich – aber eben

die Tötungsmacht Gottes und nicht die Tötungsmacht der Menschen.

Gewohnterweise sehen wir das große Verderben mit der Konstantinischen Wende einsetzen, in der Verbindung von Staat und Kirche. Aber, so der Saarbrücker Althistoriker Klaus Giradet, Konstantin habe sich letztlich an die christliche Gewaltlosigkeit gehalten. Zwar beginne hier ein erster, aber keineswegs allgemeiner Religionszwang zugunsten des Christentums; nicht aber beginne hier die Häretikertötung. Eigentlich sei Konstantin angesichts der in Jahrhunderten gewachsenen Herrscherpflicht zur Herstellung und Wahrung der kultischen Einheit im Reich verpflichtet gewesen, für den „Frieden mit den Göttern“ (*pax deorum*) zu sorgen; in Fortsetzung dieser Pflicht habe er als Kaiser die christlichen Häretiker nicht eliminiert, habe vielmehr beträchtliche Geduld bewiesen und statt der Tötung die Verbannung verhängt.

Im ersten christlichen Jahrtausend hat es in der westlichen Christenheit nur einen regelrechten Ketzerprozess mit Hinrichtung gegeben, jenen gegen Priszillian zu Trier im Jahre 385, was sofort das Entsetzen des damaligen Papstes Siricius wie des Ambrosius von Mailand und des Martinus von Tours auslöste. Für den Osten gilt, so jedenfalls der Münchener Byzantinist Hans-Georg Beck: „Man begegnet in der byzantinischen Geschichte keinem Fall, in dem gegen einen christlichen Ketzer ein Bluturteil ergangen wäre.“ Und das obwohl die Novelle 77 des Justinianischen Kodex den Gottesfrevler mit dem Tode bestrafen wollte. Im Westen, wo die antike Rechtsüberlieferung nur trümmerhaft fort dauerte, scheint diese Novelle gar nicht mehr zur Kenntnis gelangt zu sein.

Demnach ist festzustellen: Das Weizen-Unkraut-Gleichnis mit seinem Verbot, Frevler zu beseitigen, hat Wirkung getan. Der große Umschlag sollte erst mit der Jahrtausendwende kommen. Doch

sind zuvor zwei Einschaltungen zu machen. Es ist zum einen das viel beredete „Treibt sie hinein“ (*compelle intrare*) des Augustinus († 430). Zunächst und vor allem aber ist Augustinus die große Autorität für den freien Glaubensentscheid: „Glaube nur aus Freiwilligkeit“ (*credere non nisi volens*). Der Glaube kann nur aus dem freien Entscheid des Herzens und Verstandes hervorgehen. In den Auseinandersetzungen mit den Donatisten aber kam es zu Gewalttätigkeiten, und hierbei rief Augustinus die Staatsgewalt an. Die letzte Begründung sah auch er wiederum in der Pflicht der Obrigkeit, den Gottesfrevler abzuwehren. Doch steht für Augustinus absolut fest, dass christlicherseits in Glaubensangelegenheiten niemals eine Tötung erfolgen dürfe. Die damaligen Polizeimaßnahmen der „Zwangsanwendung“ (*coercitio*) mögen brutal gewesen sein; die Todesstrafe aber hat Augustinus offenbar auch im profanen Bereich abgelehnt.

Die Missionsgeschichte

Als weitere Einschaltung ist die Missionsgeschichte anzuführen. Hier wurde der Gottesfrevler – was bislang wenig beachtet worden ist – tatsächlich zu einer Primärquelle von Religionsgewalt. Bekannt ist, dass christliche Missionare die heidnischen Heiligtümer und Götterbilder zerstörten. Bekannt ist ebenso, dass die Paganen christliche Kirchen zerstörten und die Christenpriester erschlugen. Bislang hat man hierin nur die beiderseitige Rivalität sehen wollen, jeweils den stärkeren Gott für sich auszuweisen. Demgegenüber sind jüngst diese Gewaltaktionen vom Religionsfrevler her erklärt worden: Die Paganen mussten die christliche Zerstörung ihrer Heiligtümer als Frevler ansehen und ob des zu befürchtenden Zornes ihrer Götter auch rächen. Natürlich schützte der Christengott, wie die christlichen Berichte hervorheben, seine Missionare; den gegen sie gerichteten töd-

lichen Hieb ließ er fehlgehen. Wohl aber traf der Gotteszorn die heidnischen Verächter, dass sie sofort oder alsbald zu Tode kamen.

Nehmen wir als Beispiel die Erschlagung des Bonifatius (†754), die in der Literatur als Raubmord hingestellt wird. Doch dürfte eher an Religionsrache der Paganen für die den eigenen Göttern angetane Freveltat zu denken sein. Für uns aber ist viel wichtiger jene Rache, die daraufhin die Christen vornahmen. Der Biograf des Bonifatius schildert den Zorn Gottes ob seines erschlagenen Missionars; aber nicht Gott selbst exekutiert die Rache an den Mördern, sondern die Franken mit brutaler Niedermetzelung und Versklavung der Friesen. Hier haben wir ein frühes Beispiel für von Christenmenschen vollzogene Gottesrache, was – wie wir gesehen haben – vom Weizen-Unkraut-Gleichnis her nicht hätte geschehen dürfen. Hier ist die blutige Alternative „Taufe oder Tod“ entstanden. Geht man die Missionsgeschichte weiter durch, werden als Vorbild die Makkabäer zitiert, die ihr heiliges Gesetz und ihren Tempel bis aufs Blut verteidigten, vor allem die heidnischen Frevler töteten und deren Blut in Strömen vergossen. Gern wurde dabei auch das Psalmwort zitiert: „Gott, die Heiden sind eingedrungen in dein Erbe, sie haben deinen heiligen Tempel entweiht“ (*Deus, venerunt gentes in hereditatem tuam, polluerunt templum sanctum tuum*, Psalm 79, 1, Vulgata 78, 1).

Die Kreuzzüge

Die Kreuzzüge standen nicht unter der Devise „Taufe oder Tod“. Wohl aber bildeten das Beispiel der Makkabäer wie das erwähnte Psalmwort von den frevlerischen Heiden das Primärmotiv. Ein langer Streit ist darüber geführt worden, ob die Kreuznahme im Sinne der kanonistischen Theorie des gerechten Krieges zu deuten sei, als gerechtfertigte Rückeroberung widerrechtlich weggenomme-

nen Christenlandes. Diese Diskussion mündete ein in die Feststellung, dass die Kreuzzüge auf jeden Fall religiös motiviert gewesen seien, und zwar wegen der verheißenen Sündenvergebung. Hinzuzunehmen aber ist der Gottesfrevler: die Entehrung, ja Besudelung der heiligen Stätten Jesu Christi, die dieser mit seinem Blut – wie es gerade in den Papstaufrufen immer wieder hieß – konsekriert habe. Diese heiligen Orte seien nun zurückzuerobert und von allem frevlerischen Heidenschmutz zu reinigen. Solcherart Vorstellungen, zumal die dabei hervorgekehrte Idee des von Jesu Blut konsekrierten Heiligen Landes, widersprechen allerdings dem Neuen Testament, insofern dieses zwar durch Christi Blut konsekrierte Menschen kennt, aber nicht durch Christi Blut konsekriertes Land. Ausgerechnet Innozenz III., das gefeierte Juristengenie, motivierte die Kreuzzüge mit dieser durch Jesu Blut bewirkten Ortskonsekration. Als Beispiel sei das Gebet angeführt, das er allen in der Christenheit zelebrierten Messen einschieben ließ: „Gott, der du in deiner wunderbaren Vorsehung alles ordnest, wir bitten dich demütig, das Land, das dein Sohn mit seinem Blut geheiligt hat (*consecravit*), den Händen der Feinde des Kreuzes Christi zu entreißen und dem christlichen Kult zurückzugeben ...“ Die Päpste folgten seltsamerweise nicht den Kanonisten, die die augustinische „Lehre vom gerechten Krieg“ reaktivierten und gegen den päpstlichen Kreuzzugsaufruf ein „Gott will es nicht“ (*deus non vult*) proklamierten. Vielmehr verblieben die Päpste bei den als archaisch zu bezeichnenden Blutvorstellungen und legitimierten damit das den Gottesfrevler sühnende Blutvergießen.

Kirchliche Inquisition und weltlicher Arm

Doch nun wieder zurück zum Jahr 1000, zu dem in der französischen Geschichts-

schreibung besonders herausgestellten „l’an mille“, das in der englischen Forschung die „persecuting society“ eröffnet. Das neue Ziel jetzt war die „Strenge des Rechts“ (*rigor iustitiae*), dessen konsequente Durchsetzung. Selbst Konzilien befassten sich mit Mordbrennern, Brückenzerstörern oder der entsetzlichen neuen Waffe Armbrust.

Bei dieser hier beginnenden Verrechtlichung besann man sich wieder neu darauf, dass der Herrscher um des allgemeinen Wohlergehens willen dem Gotteszorn entgegenzuwirken habe. Der englische König Heinrich II. († 1024), der die Verstaatung seines Landes beispielhaft vorantrieb, erließ „die erste Verfügung eines weltlichen Gesetzgebers gegen die Häresie seit der Antike“. Es folgte das Deutsche Reich, wo eine fürs weitere Mittelalter bleibende Lösung herbeigeführt wurde: kirchliche Untersuchung und gegebenenfalls Aburteilung zum Ketzer, dann Auslieferung des Verurteilten an den weltlichen Arm zur Hinrichtung – so festgeschrieben von den Staufer-Kaisern Friedrich I. und Friedrich II. Gegenüber der Tatsache, dass Könige und Kaiser nach 1000 zunächst Häretiker in eigener Kompetenz hinzurichten begonnen hatten, ist die kirchliche Untersuchung als Sicherheitselement zu bewerten. Gegenüber der altchristlichen Verpflichtung jedoch, das Unkraut nicht eigenmächtig auszureißen, geschieht hier ein kapitaler Bruch. Mag Innozenz III., wie jüngst in einer neuen Untersuchung über den weltlichen Arm herausgearbeitet wurde, bei der Überstellung an die Staatsgewalt noch nicht an Hinrichtung gedacht haben, so spätestens jedoch sein Nach-Nachfolger Papst Gregor IX. († 1241).

Theologische Rechtfertigung von Hinrichtungen

Geradezu bestürzend ist die Reaktion der Theologen: Sie stimmten zu, allen voran

Thomas von Aquin. In seiner *Summa* erscheinen die klassischen Argumentationsstellen: Einmal das „Lasset beides wachsen“ aus dem Weizen-Unkraut-Gleichnis, wobei aber ein daraus abgeleitetes Tötungsverbot von vornherein abgewiesen wird; es folgt das „Nötigt sie einzutreten“ aus dem Gastmahl-Gleichnis, dessentwegen körperliche Zwangsmaßnahmen gerechtfertigt seien (*corporaliter compellendi*). Und zuletzt: Hartnäckige Ketzer verdienen, „nicht nur von der Kirche durch den Bann ausgeschieden, sondern auch durch den Tod von der Welt ausgeschlossen zu werden“; wenn schon Münzfälscher staatlicherseits den Tod erführen, „so können um so mehr die Häretiker [...] auch rechtens getötet werden“; den ausgeschlossenen Häretiker „überläßt die Kirche dem weltlichen Gericht, damit er durch den Tod aus der Welt getilgt werde“. Thomas billigte also Hinrichtungen um des Glaubens willen. Gerechtfertigt war damit theologisch die Kooperation von einerseits kirchlich-inquisitorischer Häretikerverurteilung und andererseits weltlich-herrscherlicher Hinrichtung.

Aufgrund des politisch-rechtlichen Zusammenwirkens wie auch der theologisch gerechtfertigten Ketzertötung bildete sich die Inquisition. Eigentlich ist mit Inquisition, wie in den letzten Jahren deutlich herausgestellt worden ist, die genaue Untersuchung bezeichnet. Als juristisches Verfahren ist diese Untersuchung, weil jetzt das auch bei den Ketzerverurteilungen angewandte Gottesurteil nicht mehr erlaubt wurde, durchaus ein Fortschritt; es war, wie es das Rechtsverfahren der Inquisition verlangt, die Untersuchung mit Feststellung des Tatbestandes, sodann dem Geständnis des Angeklagten und zuletzt dem darauf basierenden Richterurteil. Aber dieser Fortschritt wurde bei der Ketzerverfolgung dadurch zum Rückschritt, dass die Inquisitoren zugleich Richter sein konnten, dass vor

allem die Verurteilten an den weltlichen Arm ausgeliefert wurden. Wenn auch die Inquisition keineswegs willkürlich verfuhr, praktizierte sie aber doch die Tötung von Ketzern, sogar massenweise, im Mittelalter möglicherweise bei Katharern und Waldensern an die zehntausend.

Im Spätmittelalter verschärfte sich das Problem des Gottesfrevels dadurch, dass die säkularen Herrscher dieses Vergehen in eigener Regie zu verfolgen begannen. Man begann über die Christenheit hinauszuschauen und stellte dort fest, dass allüberall die weltlichen Autoritäten den Gottesfrevler bestrafen; das müsse auch christlichen Fürsten erlaubt sein. Voran gingen die Städte, und es folgten die Fürsten. Sie bestrafte jetzt alle von sich aus den Gottesfrevler und verurteilten dabei auch zum Tode. Das von Karl V. um 1532 erlassene Reichsrecht gebot, dass Amtsleute – und nicht die Kirchenleute – Gottesfrevler einzuvernehmen hätten und nötigenfalls an Leib und Leben bestrafen sollten.

Die Reformation

Kehrte wenigstens mit der Reformation die „Freiheit des Christenmenschen“ zurück? Durchaus nicht. Luthers erster Ansatzpunkt war zwar die Eigenmächtigkeit des Gotteswortes und die Selbstevidenz der Bibel: Man müsse dem Gotteswort nicht mit weltlich-kirchlichen Maßnahmen aufhelfen. Aber in späteren Jahren spaltete auch Luther das „Reißt nicht aus“ wieder in geistlich und weltlich auf: „Lassts beides wachsen. Das ist nicht zu weltlicher Oberkeit geredt, sondern zum Predigtamt, das sie unter schein jres ampts keinen leiblichen gewalt uben sollen. Aus diesem allem ist nun klar, das weltliche Oberkeit schuldig ist, Gottes lesterung, falsche leer, ketzereien zu wehren und die anhenger am leib zu straffen.“ Somit wurde der Obrigkeit die Pflicht zur Ahndung aller Gotteslästerung und überdies zur Herstellung des rechten Gottes-

dienstes auferlegt. In Wittenberg entwickelte sich eine eigene „Gotteslästerungstheorie“, die vor allem die Täufer betraf. Melanchthon hat für Täufer „bedenkenlos die Todesstrafe gefordert“. Nach der Täufer-Herrschaft in Münster (1535) rief Luther zu deren Ausrottung durch die Obrigkeit auf: „Wie die weltlich Oberkeit schuldig ist, öffentliche Gottes lesterung, blasphemias und periuria, zu wehren und zu straffen [...] Und krafft dieses gebots haben Fuersten und Oberkeiten macht und bevelh unrechte Gottes dienst abzuthun, Und dagegen rechte leer und rechte Gottes dienst auff zurichten. Also auch leret sie dieses gebot öffentliche falsche leer zu wehren und die halstarrigen zu straffen. Da zu dienet auch der text Levit. 24: ‚Wer Gott lestert, der sol getoedtet werden‘.“ Man hat sogar sagen können: Wie kein anderer Reformator hat Luther mit dem Blasphemie-Vorwurf gearbeitet, ob er sich nun gegen die Papisten, gegen die Täufer oder gegen die aufständischen Bauern wandte.

Zwingli und seine Nachfolger hielten ebenso dafür, „daß die Verfolgung von Blasphemikern Aufgabe der weltlichen Obrigkeit sei“, wobei aber die Todesstrafe nur „äußerst behutsam“ verhängt werden sollte. Zürich hat ein eigenes (Ehe-) Gericht etabliert mit der Intention, „daß der Rat für ein gottgefälliges Leben der Untertanen zu sorgen habe, um Gottesstrafen wie Epidemien, Hungersnöte oder sonstige Katastrophen abzuwenden“. Wer vor diesem Gericht als Gotteslästerer erfunden wurde, hatte wörtlich auszusprechen, „die Todesstrafe verdient zu haben“. Der Kirche blieben „eigenständige Initiativen im Kampf gegen Blasphemie rechtlich versagt“, sie musste aber dennoch „die Kirchenstrafen vollziehen, die der Rat anordnete“. Nach neuerer Untersuchung wurden in Zürich insgesamt 84 Menschen wegen Gotteslästerung hingerichtet, von denen aber wohl nur neunzehn reine Gotteslästerer waren.

Calvin betrieb die Verbrennung des die Trinität leugnenden Spaniers Michael Servet (+1553) durchaus mit Zustimmung auch von zwinglianischen wie lutherischen Autoritäten und Gemeinden. Noch die für den heutigen Jugendunterricht bearbeitete Version des reformierten Heidelberger Katechismus um 1563 enthält den Satz: „Darum hat er [Gott] auch befohlen, sie [die Lästerer] mit dem Tode zu bestrafen.“ Das neutestamentliche Gebot des „Reißt nicht aus“ haben erst Vertreter des linken Flügels der Reformation wieder hervorgekehrt, so Balthasar Hubmaier, anfangs antijüdischer Prediger in Regensburg, ebenso Menno Simons, von früh an gewaltabgeneigter Täufer. Beide gelten heute als Wegbereiter des modernen Toleranzverständnisses.

Die katholische Kirche hat die mittelalterliche Inquisition fortgeführt, ja jetzt erst richtig institutionalisiert. Die Opferzahlen werden heute für die römische Inquisition auf knapp hundert Ketzerhinrichtungen angesetzt, für die spanische Inquisition, jedenfalls zufolge der Henningesen-Datei, auf insgesamt 826; bei Abrechnung der Sittlichkeitsdelikte dürften es 500 Glaubenshinrichtungen gewesen sein. Sich des „Reißt nicht aus“ zu erinnern kam bei der Inquisition nicht zur Geltung. Sie blieb kirchlicherseits unangefochten. Immerhin erinnerte sich Friedrich Spee bei der Hexentötung des „Reißt nicht aus“. In seiner *Cautio criminalis* mahnte er: „Wenn Gefahr droht, daß zugleich der Weizen mit ausgeraut werde, dann darf das Unkraut nicht vertilgt werden.“

Die Aufklärung und die Religionsfreiheit

Der uralte Mechanismus von Gotteszorn und Frevlertötung zerbrach endgültig in der Aufklärung. Der deistische Gott ließ sich weder durch Gebete in seinem Herzen erweichen noch durch Frevel im Zorn erregen. Er stand alldem zu fern. Für das

Christentum bedeutete der Deismus einen zentralen Angriff auf die Personalität Gottes, und man sah sich dadurch tief betroffen. Die Juristen zogen sofort die Konsequenz: „Gott läßt sich nicht injurieren.“ Die alte Bestrafung des Gottesfrevels wandelte sich zur Strafe für Verletzung religiöser Gefühle. Vor allem aber erfolgte die Erklärung der Menschenrechte mitsamt der Religionsfreiheit, und damit sollte alle Ketzerverfolgung beendet sein. Bekannt ist die päpstliche Verweigerungsgeschichte während des neunzehnten Jahrhunderts, gerade auch gegenüber der Religionsfreiheit. Die Rückbesinnung auf das altchristliche Gebot: „Lasset beides wachsen“ erfolgte nur zögerlich. Ein früher Vertreter dafür war im Katholizismus Wilhelm Emmanuel von Ketteler gewesen, der 1848 in Frankfurt die katholischen Abgeordneten in Sachen Religionsfreiheit beriet. Für Ketteler bedeutete Religionsfreiheit: „Das Recht, den Glauben zu bekennen, sich dieser oder jener Religionsgemeinschaft anzuschließen, in ihr zu verbleiben oder sie zu verlassen.“ Hier ist die erstchristliche Freiheit wieder in Erinnerung gebracht, die bedeutet: sowohl freier Eintritt wie freier Austritt. In Frankfurt stimmten die katholischen Abgeordneten mit den Liberalen für die Trennung von Kirche und Staat, die dabei einen „freundlichen Charakter“ erhielt, den auch die Weimarer Verfassung und das Bonner Grundgesetz beibehielten.

Zweites Vatikanum: Freiheit einzutreten und auszutreten

Die monotheistischen Hochreligionen Judentum, Christentum und Islam proklamieren als Grundgebot, Gott zu lieben. Da Liebe weder erzwungen noch befohlen werden kann, fordern alle drei Monotheismen für den Eintritt die bewusste Entscheidung aus Herz und Geist. Fürs Christentum ist an Augustinus' Standardformel zu erinnern: *credere non nisi*

volens. Für den Islam an Sure 2: „Die Religion ist frei.“

Dennoch bleibt unter den drei Monotheismen ein gravierender Unterschied, und der liegt in der Bewertung des Austritts: Wer Jahwe im Alten Testament lästerte und ihn verließ, war in Israel des Todes. Wer Allah karikiert oder den Islam verlässt, war und ist bis heute gleichfalls des Todes. Hier liegt der Unterschied: Das Christentum kennt den freien Eintritt, dazu aber auch den freien Austritt. Und zwar deswegen, weil Menschen keine Gotteslästerung körperlich bestrafen dürfen. Nicht weil der Gottesfrevler christlicherseits belanglos wäre, sondern weil Gott selbst sich das Endgericht vorbehält, der Mensch darum nicht letztgültig zu urteilen vermag und erst recht nicht den Gotteszorn exekutieren darf. Dieser freie Austritt ist der entscheidende Beitrag des Christentums zu jener Art von Religionsfreiheit, wie wir sie heute verstehen.

Von Toleranz zu sprechen wird heute oft als ungenügend kritisiert, weil dadurch die Religionsfreiheit als gnädige Zulassung, nicht aber als originäres Menschenrecht erscheine. Im Rückblick auf die Christentumsgeschichte ist zu registrieren, dass die schon im Neuen Testament oft genug verbal schärfstens deklassierten Abweichler durchaus bedeutsame Beiträge geliefert haben. Somit ist erneut an das paulinische *oportet et haereses esse* zu erinnern. Gerade die katholische Kirche hat mindestens in Sachen Religionsfreiheit bedeutender Anstöße von außen bedurft, um zum frühchristlichen Tole-

ranzverständnis des „Lasset beides wachsen“ zurückzufinden. Dass es die Kirche nicht aus sich selbst vermochte, wirft erhebliche ekklesiologische Fragen auf.

Zu erinnern ist ebenso an das *caritas tolerat omnia*, das Klaus Schreiner als aktives Ertragen gedeutet hat. Bischof Franz Kamphaus, der in Münster im Gedenken an den Westfälischen Frieden über die Friedensfähigkeit der Religionen sprach, gibt zu bedenken: „Je vielfältiger das Spektrum von Überzeugungen und Kulturen sich darstellt, desto anfälliger ist das Zusammenleben für Konflikte. Eine multireligiöse und multikulturelle Gesellschaft braucht daher eine Art Basiskultur gegenseitiger Anerkennung. Das ist jedoch [noch] nicht als Toleranz zu bezeichnen. Wer das Wort in Anspruch nimmt, wenn das Anderssein des anderen als Bereicherung erfahren wird, verkennt und verharmlost das, worum es in der Toleranz geht“, eben um die Anerkennung der Alterität der anderen.

Das Dekret des Zweiten Vatikanums über die Religionsfreiheit zieht eine klare Konsequenz: Es begründet die Religionsfreiheit erneut mit dem Weizen-Unkraut-Gleichnis, dass man beides wachsen lassen solle. Und darauf folgt: Niemand ist daran zu hindern, „sich einer religiösen Gemeinschaft anzuschließen oder sie zu verlassen“, *aut ingrediatur aut relinquat* (Dignitatis humanae 6).

Ausführlicher und mit den erforderlichen Belegen in: Arnold Angenendt, Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 5. Auflage, Aschendorff-Verlag, Münster 2009.

Im November befasst sich die **Politische Meinung** mit dem **Internet**

als politischer und gesellschaftlicher Herausforderung
sowie mit der internationalen

Klimaschutzdebatte.

Es schreiben unter anderen Thomas de Maizière, Ruth Hieronymi,
Michael Mertes, Felipe Calderón und Klaus Töpfer.